

Pestalozzische Schule Weilburg
Grundschule mit Pädagogischer Mittagsbetreuung
im Landkreis Limburg-Weilburg



Pestalozzische Schule Konrad – Adenauer - Straße 2a 35781 Weilburg Tel.: 06471-2432 Fax: 06471-379571
Email: poststelle@pestalozzi.weilburg.schulverwaltung.hessen.de

Weilburg, den 03.11.2021

Liebe Eltern unserer Viertklässler,

aufgrund der anhaltenden Pandemielage sind die Schulen angehalten, Veranstaltungen wie Elternabende möglichst nicht in Präsenzform stattfinden zu lassen. Aus diesem Grund möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die rechtlichen Belange den Übergang betreffend informieren und gleichzeitig auf unsere Homepage (www.pestalozzische-schule-weilburg.com) verweisen, auf der Sie unter „Übergang“ weitere ausführliche Informationen betreffend erhalten.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, Dinge noch einmal in Ruhe erläutert bekommen oder ähnliches, lade ich Sie herzlich zu einem digitalen Elternabend am Dienstag, den 30.11.2021 um 19:30 Uhr unter <https://frontend-antares.konferenz-plattform-otc.de/b/bir-5ca-ywe-7ej> ein. Außerdem dürfen Sie sich auch gerne telefonisch an mich wenden.

Auf unserer Homepage finden Sie eine Power-Point-Präsentation mit Informationen über die Wahl der weiterführenden Schule und den Aufbau des hessischen Schulsystems, einen Flyer zum Übergang und Sie können sich einen Anmeldebogen anschauen.

Konkrete Informationen über die weiterführenden Schulen vor Ort (Jakob-Mankel-Schule als Integrierte Gesamtschule, Heinrich-von-Gagernschule als Haupt- und Realschule mit Förderstufe, Gymnasium Philippinum) finden Sie auf den Homepages der jeweiligen Schulen. Dort erfahren Sie auch, wann diese in welcher Form Informationstage und ggf. auch Tage der Offenen Tür durchführen.

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie einen Bildungsfilm des Kultusministeriums zum Übergang: <https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Erklaerfilme>

Wahl des weiterführenden Bildungsganges

Nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule Sache der Eltern. Wird der Bildungsgang sowohl schulformbezogen als auch integriert angeboten, können die Eltern zwischen beiden Formen wählen. Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges setzt Eignung voraus. Die Eignung eines Kindes ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. (§77, Abs.2)

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein differenziertes System der Wahl des weiterführenden Bildungsganges, mit dem zum einen die Eignung und Leistung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden soll, und zum anderen die ggf. unterschiedlichen Einschätzungen der Leistungen der Schule und Elternhaus zum Ausgleich gebracht werden sollen und können.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Zur **allgemeinen Information der Eltern werden bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres**, nach Möglichkeit noch vor Beginn der Weihnachtsferien, Elterninformationsveranstaltungen durchgeführt, auf denen über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemeinbildenden Schulen umfassend zu unterrichten ist. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen und über die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u.a.) ein. (Statt dieser Elternabende gibt es in diesem Jahr

die Informationen auf unserer Homepage mit dem Angebot Fragen in einer Videokonferenz am 30.11. oder auch telefonisch an die Schulleitung zu stellen.)

Bis spätestens 25. Februar lädt die Grundschule die Eltern zu einer **Einzelberatung** über den weiteren Bildungsweg der Kinder ein. Die Beratung führt die Klassenlehrkraft **nach** Abstimmung mit den übrigen Fachlehrern, die die Klasse unterrichten durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Dieser bleibt bei Schulwechsel in der Schülerakte.

Bis zum 5. März (aus schulorganisatorischen Gründen: 03.03.2022) stellen die Eltern einen **schriftlichen Antrag an die Klassenlehrkraft**, in dem sie eine **Schulform wählen, die dem gewählten Bildungsgang entspricht oder den gewünschten Bildungsgang einschließt**.

Wählen die Eltern die **Hauptschule**, die **Förderstufe** oder die **schulformübergreifende Gesamtschule**, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

Wählen die Eltern die **Realschule** oder das **Gymnasium** oder den entsprechenden Zweig einer **schulformbezogenen Gesamtschule**, muss die **Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine entsprechende Empfehlung** aussprechen. Ist dies der Fall, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

Spricht die Klassenkonferenz sich nicht für den gewünschten Bildungsgang aus, teilt sie dies den Eltern **unverzüglich schriftlich mit Begründung** mit. Gleichzeitig wird den Eltern eine **erneute Beratung angeboten**. **Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der Grundschule bis zum 5. April mit**. Danach leitet die abgebende Schule die **Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz** an die gewünschte Schule weiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der so ausgewählten Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens durch die abgebende Schule werden die Eltern auf die Möglichkeit der Querversetzung (Möglichkeit der Versetzung aus der Jahrgangsstufe 5 der gewählten Schule in die Schulform, für die eine Eignungsempfehlung durch die Grundschule ausgesprochen wurde) hingewiesen.

*„Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen Bildungsgang erteilt hatte (§ 77 Abs. 3) und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen (§ 77 Abs. 2), können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (**Querversetzung**). Erfolgt die Querversetzung am Ende des Schulhalbjahres, setzt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsweg in der fünften Jahrgangsstufe der Schulform, in die er oder sie versetzt wird, fort. Erfolgt die Querversetzung am Ende der 5. Jahrgangsstufe, ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden. Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Der Widerspruch gegen eine Versetzung hat keine aufschiebende Wirkung“.*

Soweit die rechtlichen Vorgaben. Ich hoffe sehr, dass Ihnen die Informationen auf unserer Homepage und die Links dort weiterhelfen bei Ihren Fragen rund um die Schulwahl nach der Klasse 4. Bleiben Fragen offen, scheuen Sie sich bitte nicht auf mich zuzukommen oder die Fragen in der Videokonferenz vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Grahn